

# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

der LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH, Saarlandstraße 240, 55411 Bingen, Stand 04/2026

## § 1 Geltungsbereich

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote der Verkäuferin LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH (nachfolgend „Verkäuferin“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht akzeptiert. Dies gilt auch, wenn die Verkäuferin der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ein entsprechender Widerspruch erfolgt bereits jetzt.
2. Diese AGB gelten gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend zusammen „Käufer“, sofern nicht anders angegeben).
3. Das Angebot der Verkäuferin richtet sich bei natürlichen Personen als Käufer ausschließlich an Personen über 18 Jahren.
4. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Fassung der AGB, die Kunden stationär einsehen oder hier abrufen können:  
[www.loewen.de/agb/verkauf](http://www.loewen.de/agb/verkauf)
5. Der Käufer erklärt sich bei Abschluss der Bestellung mit den AGB einverstanden.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote der Verkäuferin in Prospekten, auf Webseiten der Verkäuferin oder an anderer Stelle stellen, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, keine verbindlichen Vertragsangebote dar, sondern eine Aufforderung an Kunden, eine Bestellung abzugeben. Ein Kaufvertrag kommt hierdurch noch nicht zustande. Ein Kaufvertrag zwischen dem Kunden und der Verkäuferin kommt erst nach ausdrücklicher Annahme der Bestellung („Annahmeerklärung“) oder nach Lieferung der Ware – auch ohne vorherige Annahmeerklärung – zustande. Nach Eingang der Bestellung übergibt oder übersendet die Verkäuferin dem Kunden eine Bestellbestätigung.
2. Die Verkäuferin speichert den jeweiligen Vertragstext (den Inhalt der Bestellung / Auftragserteilung sowie diese AGB) und sendet dem Kunden diesen auf Anfrage zu.
3. Die in den Angeboten, Bestell- oder Auftragsbestätigungen der Verkäuferin angegebenen Preise gelten nur bei Abnahme der darin angebotenen bzw. bestätigten Menge.
4. Die zum Angebot gehörenden Informationen, einschließlich möglicher Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben bzw. sonstiger technischen Daten oder Produktangaben, beschreiben lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.

## § 3 Zahlung und Lieferung

1. Die Preisangaben der Verkäuferin gelten für Lieferung ab Werk oder Lager. Die Preise sind netto ausgewiesen, die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer kommt hinzu.

2. Die Lieferung erfolgt nur innerhalb Deutschlands.

3. Die in der Bestellbestätigung gegebenenfalls angegebene Lieferfrist gilt als vereinbart, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Sofern die Verkäuferin verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist die Verkäuferin berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine vom Käufer bereits erbrachte Gegenleistung wird die Verkäuferin unverzüglich erstatten. Eine Nichtverfügbarkeit der Leistung ist insbesondere bei höherer Gewalt sowie nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung der Verkäuferin durch Zulieferer gegeben. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte des Käufers bleiben unberührt.

4.

a. Die Verkäuferin kann mit Unternehmern Ratenzahlungsvereinbarungen treffen. In diesem Fall wird die ursprünglich fällige Forderung gestundet und in Teilbeträgen zu den vereinbarten Zeitpunkten fällig.

b. Die Verkäuferin ist berechtigt, die gesamte noch offene Restforderung zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn der Unternehmer als Käufer mit einer Rate im Verzug ist, sofern der Betrag dieser Rate gegenüber dem Gesamtaufpreis nicht verhältnismäßig geringfügig ist, oder wenn der rückständige Betrag insgesamt mindestens 10 % der ursprünglichen Gesamtforderung beträgt.

c. Die Gesamtfälligkeit tritt nicht ein, wenn der Käufer die Nichteinhaltung der Ratenzahlung nicht zu vertreten hat.

d. Die Gesamtfälligkeit kann nur durch Erklärung gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden. In der Erklärung ist der noch offene Restbetrag sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit anzugeben.

e. Im Fall der Gesamtfälligkeit wird die Restforderung ab dem Zeitpunkt der Gesamtfälligkeitstellung mit einem Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Zinsen, die bereits auf die fälligen Raten entfallen sind, werden auf die Gesamtforderung angerechnet, soweit sie nicht verjährt sind.

f. Die Verkäuferin ist verpflichtet, dem Käufer auf Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Gesamtfälligkeit vorliegen.

#### **§ 4 Gefahrübergang**

1. Die Leistung der Verkäuferin versteht sich ab Werk oder Lager. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers. Dieses gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferungen oder Transport mit Transportmitteln der Verkäuferin vereinbart wurden. Mangels einer besonderen Vereinbarung über die Art und Weise des Versands steht die Wahl des Transportmittels im Ermessen der Verkäuferin. Falls der Versand ohne Verschulden der Verkäuferin unmöglich wird, insbesondere durch nach Vertragsschluss erbetene Vertragsänderungen oder durch Verschulden des Käufers verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

2. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht, ist die Verkäuferin berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers gegen Entgelt zu lagern und sofort zu berechnen. Die Ware muss unverzüglich ausgepackt und auf Transportschäden untersucht werden. Sendungen, die Transportschäden aufweisen, dürfen nicht verweigert oder zurückgeschickt werden. Der Schaden muss bei der Post binnen 24 Stunden, beim Spediteur binnen 4 Tagen oder im Übrigen binnen 7 Tagen nach Ablieferung gemeldet und vom Transportunternehmen bestätigt werden.

3. Absätze 1 und 2 dieses § 4 gelten nur gegenüber Unternehmern. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Verzug**

1. Gegen Ansprüche der Verkäuferin kann der Käufer nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von der Verkäuferin unbestritten ist. Dies gilt auch für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher und das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis.
2. Bei Zahlungszielüberschreitung werden gegenüber Unternehmern ab Verzug Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt. Gegenüber Verbrauchern gilt unter der gleichen Voraussetzung ein Verzugszinssatz von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.
3. Für die Fälligkeit der Rechnung ist der Zugang der Ware und der Rechnung beim Käufer maßgeblich. Sofern dem Käufer nicht in der Rechnung ein Zahlungsziel ausdrücklich gewährt wird, ist die Kaufpreiszahlung am dritten Werktag, gerechnet ab Zugang der Ware beim Käufer oder seiner Erfüllungsgehilfen, fällig.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich die Verkäuferin das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
2. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich die Verkäuferin das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Käufer verwahrt das Eigentum der Verkäuferin pfleglich und unentgeltlich.
3. Ist der Käufer Unternehmer, darf die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft werden. Für diesen Fall tritt der Käufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, die dem Käufer aus dem Weiterverkauf erwachsen, an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an, ermächtigt den Käufer aber zur Einziehung der Forderungen. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, Forderungen selbst einzuziehen, soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

## **§ 7 Gewährleistung**

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Gewährleistungen gelten nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
2. Die Prüfungs- und Rügepflichten unter Kaufleuten bleiben unberührt. Kaufleute sind verpflichtet, die Ware unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und der Verkäuferin offensichtliche Mängel binnen sieben (7) Tagen ab Empfang der Ware anzuzeigen ("Mängelrüge"). Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung. Dies gilt auch für später festgestellte verdeckte Mängel ab Entdeckung. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
3. Ist der Käufer Unternehmer, gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit den folgenden Modifikationen:
  - a. Die Verkäuferin leistet für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Verkäuferin muss im Falle der Nachbesserung nicht die erhöhten Kosten tragen, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht.
  - b. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

c. Bei Verträgen mit Unternehmern beträgt die Gewährleistungspflicht ein Jahr ab Lieferung der Ware. Gebrauchte Waren werden gekauft wie gesehen und sind von jeder Gewährleistung ausgeschlossen.

4. Gewährleistungsansprüche von Unternehmern als Kunden stehen diesen nur unmittelbar gegenüber der Verkäuferin zu. Eine Abtretung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Kunde die Ware an einen Zweiterwerber unter gleichzeitiger Abtretung der Gewährleistungsansprüche weiterveräußert.

## **§ 8 Haftungsbeschränkung**

1. Die Verkäuferin haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie nur

a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie

b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall haftet die Verkäuferin jedoch nur auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

3. Bei Geschäften mit Unternehmern werden Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung aus Verzug oder Unmöglichkeit beschränkt auf höchstens 10% desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges oder der Unmöglichkeit nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß geliefert werden kann, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Verkäuferin nicht vorliegt.

4. Die sich aus diesem § 8 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Verkäuferin den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 2 Ziff. 5 übernommen hat.

5. Die Bestimmungen dieses § 8 gelten unbeschadet der Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 9 Einhaltung Exportkontrollvorschriften**

1. Der Käufer erkennt hiermit an und bestätigt, dass er jederzeit alle national und international geltenden Gesetze, Vorschriften und Sanktionsprogramme (einschließlich, aber nicht beschränkt auf <http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/Programs.aspx>; [http://export.gov/ecr/eg\\_main\\_023148.asp](http://export.gov/ecr/eg_main_023148.asp); <https://www.sanctionsmap.eu/#/main>) einhalten wird, die den Export, Import, die Übertragung, Nutzung oder den Re-Export des gekauften Artikels regeln, einschließlich der Länder, in denen er Geschäfte betreibt oder Geschäftspartner hat.

2. Der Käufer verkauft, exportiert oder reexportiert weder direkt noch indirekt Waren in die Russische Föderation und nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation und in Belarus, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der EU-Ratsverordnung Nr. 833/2014 und Artikel 8g der Verordnung des Rates (EU) Nr. 765/2006 fallen.

3. Der Käufer bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von § 9 Ziff. 2 dieser AGB nicht durch Dritte in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

4. Der Käufer richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Handlungen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, die den Zweck von § 9 Ziff. 2 dieser AGB vereiteln würden, zu erkennen.

5. Jeder Verstoß gegen § 9 dieser AGB berechtigt die Verkäuferin dazu, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

a. Beendigung dieses Vertrags; und

b. Zahlung einer Vertragsstrafe: Der Käufer hat eine von der Verkäuferin nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu überprüfende, Vertragsstrafe zu bezahlen.

6. Der Käufer erklärt sich bereit, die Verkäuferin von jeglichen Kosten, Haftungen, Strafen, Sanktionen und Bußgeldern im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der geltenden Außenhandelsgesetze, Export- und Importgesetze und -vorschriften schadlos zu halten und freizustellen.

7. Der Käufer unterrichtet die Verkäuferin unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung des § 9 Ziff. 2, 3 oder 4 dieser AGB, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von § 9 Ziff. 2 dieser AGB vereiteln könnten.

Der Käufer stellt der Verkäuferin innerhalb von zwei Wochen auf Anfrage Informationen über die Beachtung und Umsetzung der Verpflichtungen nach § 9 Ziff. 2, 3 und 4 dieser AGB zur Verfügung.

8. Die Verkäuferin wird in jedem Fall ihre Hinweispflicht nach Artikel 6b der EU-Ratsverordnung Nr. 833/2014 und nach Artikel 7 der EU-Ratsverordnung Nr. 765/2006 nachkommen und Informationen, die die Umsetzung der EU-Ratsverordnung Nr. 833/2014 bzw. der EU-Ratsverordnung Nr. 765/2006 erleichtern, der zuständigen Behörde, (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, soweit Güter und güterbezogene Dienstleistungen betroffen sind oder Bundesbank soweit Gelder, Finanzmittel oder Finanzhilfen betroffen sind), innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieser Informationen übermitteln und mit der zuständigen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten.

## **§ 10 Gerichtsstand und sonstige Bestimmungen**

1. Diese AGB sowie alle nach Maßgabe dieser AGB abgeschlossenen Kaufverträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2.

a. Bei Verbrauchern als Käufer gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

b. Bei Unternehmern als Käufer ist der Geschäftssitz der Verkäuferin ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer.

3. Information nach Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die betroffene Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige neue Vereinbarung ersetzen.